VEREINIGUNG ZÜRCHER FILM- UND VIDEOAMATEURE

Mitglied swiss.movie & SIFA

www.VZFA.CH

April 2021 - Zytig

Liebe Filmfreunde

Ich hoffe es klappt, unsere **Generalversammlung** am 20. April durchführen zu können. Dies ist einen Monat später als üblich. Dieses Jahr führen wir die GV **nicht** unter Ausschluss der Mitglieder durch, weil ein ganz wichtiges Thema auf der Traktandenliste ist:

Die Fusion mit dem AFZ.

Sollte es mit dem Datum nicht klappen, werden wir die Generalversammlung im Mai durchführen.

Nebst der Fusion und den üblichen GV-Themen stehen auch Statutenänderungen auf der Traktandenliste. In Anbetracht der Wichtigkeit der Themen möchte ich anregen, möglichst zahlreich an der GV zu erscheinen. In der Beilage findet ihr die Traktandenliste für die GV, den Fusionsvertrag, einen Statutenentwurf mit den vorgesehenen Änderungen sowie natürlich die üblichen Unterlagen wie Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung 2020.

Dies ist wohl die letzte GV mit dem alten Signet. In der nächsten Zytig werde ich euch das neue Signet sowie einige andere Neuerungen vorstellen.

Das neue Datum für die **Delegiertenversammlung und das Forum** von **swiss.movie** ist der **22. Mai.** Die Delegiertenversammlung findet am Morgen statt und das Forum am Nachmittag. Vor allem das Forum wird euch interessieren. Das Programm sieht Präsentationen vor aus dem Bereich Ton, Untertitel und Animationsfilm. Es wird von Mitgliedern von **swiss.movie** bestritten. Nähere Einzelheiten findet Ihr auf der Webseite von **swiss.movie** und werde ich in der nächsten Zytig aufführen.

Ganz besonders freut es mich euch mitteilen zu können, dass dank Ernst Wicki, welcher kürzlich auch unserem Klub beigetreten ist, das **Regionale Festival der Region 3** stattfinden kann. Austragungsort ist im Mönchhof in Mönchaltorf. Das Datum ist Samstag, der 29. Mai. Schreibt dieses Datum dick in eurer Agenda ein. Wir wollen Ernst für seine Initiative mit einer guten Präsenz belohnen.

Bitte Datum reservieren

Die 2-tägige Reise ins Tessin haben wir auf den **24./25**. **August** verschoben. Dies wird eine ganz besondere Reise werden. Wir wollen unsere Kontakte pflegen, Spannendes aus der Urzeit der Filmerei näher kennen lernen und auch noch etwas Kulturelles beimischen. Das Hotel ist für diese Zwecke ideal. Das genaue Programm werden wir demnächst erstellen.

Ich wünsche allen ganz frohe Ostertage.

Herzliche Grüsse
Euer Willi

Agenda 2021

Dienstag, 20. April	Generalversammlung **verschoben**
Samstag, **22. Mai (neu)**	Delegiertenversammlung & **Forum** im Kino Uferbau, Solothurn
Dienstag, **25. Mai**	Generalversammlung um 19 Uhr
Samstag, 29. Mai	**Festival der Regio 3**
24 / 25. August	Ausflug nach Sessa in die Filmvergangenheit
Samstag, **4. September**	Nationales Festival im Kino Uferbau in Solothurn

VEREINIGUNG ZÜRCHER FILM- UND VIDEOAMATEURE

Mitglied *swiss*.movie

www.VZFA.ch

EINLADUNG zur 88. GENERALVERSAMMLUNG DER VZFA
Dienstag, 20. April 2021, 19.00 Uhr in unserem Klublokal im Restaurant Werd-Guet, Zunfthaus zur Hard

---

Der Vorstand der VZFA lädt alle Mitglieder ganz herzlich zu Kaffee/Kuchen ein

1. TRAKTANDENLISTE

1 Begrüssung
2 Wahl der Stimmenzähler
3 Abnahme Protokoll der 87. GV vom 24. April 2020, abgehalten unter Ausschluss der Mitglieder. Das Protokoll ist allen mit der Mai Zytig zugestellt worden und ist auf unserer Webseite einsichtbar
4 Jahresbericht 2020 des Präsidenten (liegt bei sowie auf Webseite abrufbar)
5 Jahresrechnung 2020 (in der Beilage) sowie Revisionsbericht
6 Abnahme des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung 2020
7 Entlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes
8 Mitgliederbewegung 2020 (wird vorgelesen). Dieses Jahr hat es keine Ehrungen
9 Fusionsvertrag. Genehmigung des von den Vorständen am 24. November unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen unterschriebenen Fusionsvertrages. Der Vertrag befindet sich in der Beilage
10 Genehmigung der geänderten Statuten. Im Rahmen der Fusion sind die Statuten anzupassen. Die Anpassungen sind im beiliegenden Statutenentwurf rot markiert.
11 Aufgrund der neuen Statuten erfolgen gem. Artikel 9 die Wahlen neu für eine 3-jährige Amtszeit.
- Die bisher 2-jährige Amtsperiode von Willi Grau und Charles Landolt ist abgelaufen. Beide stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.
- Wahl des Präsidenten. Willi Grau stellt sich zur Wiederwahl als Präsident zur Verfügung.
- Wahl von Charly Schmid, Herbert Oberlin und Hans Finnern. Diese Herren waren bisher im Vorstand des AFZ und stellen sich im Rahmen der Fusion für eine Wahl zur Verfügung. Besten Dank.

12 Genehmigung der Übernahme der Buskosten für den 2-tages Ausflug ins Filmmuseum in Sessa (TI) vom August 2021. Als Richtwert sind Kosten von ca. CHF 2600 zu nennen. Dieser Betrag ist im Budget berücksichtigt
13 Genehmigung des Voranschlages 2021 mit Festlegung der Jahresbeiträge so wie sie im Fusionsvertrag festgehalten sind.
14 Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern (es sind keine solchen vorhanden)
15 Diverse Orientierungen (swiss.movie, Eurofilmer, Sifa, etc.)

Fusionsvertrag (Absorptionsfusion von Vereinen)

I. Der Verein Amateur Film- & Video-Club Zürich mit Sitz in Zürich nachstehend kurz «AFZ» genannt
II. Der Verein Vereinigung Zürcher Film- und Video-Amateure mit Sitz in Zürich nachstehend kurz «VZFA» genannt

schliessen folgendes Abkommen:

Art. 1 Vorbericht

a. Gründe der Fusion

Der AFZ und die VZFA haben deckungsgleiche Interessen. Entsprechend ist auch der Zweckartikel in beiden Statuten ähnlich. Beide Vereine müssen auch feststellen, dass ihre Mitgliederzahlen in den letzten Jahren laufend abnehmen. Zudem treten beim AFZ demnächst viele Vorstandsmitglieder zurück und es können für die freiwerdenden Ämter keine Mitglieder gefunden werden. Dies betrifft insbesondere das Amt des Kassiers. Aus diesen Gründen wollen die beiden Vereine gemäss den nachstehenden Vertragsbestimmungen eine Absorptionsfusion gemäss Art. 3 Fusionsgesetz (FusG) vornehmen. Dabei ist die VZFA die übernehmende und der AFZ die übertragene Partei.

Erste Priorität der Fusion ist ein möglichst vollständiger Erhalt der Mitgliederzahl beider Vereine.

b. Rechtliche Grundlagen

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um die Fusion zwischen zwei Vereinen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FsG handelt und dass gestützt auf Art. 13 Abs. 2 FusG nur die Angaben von Art. 13 Abs.1 Bst. A und b FusG im vorliegenden Vertrag niedergeschrieben werden. Die Parteien nehmen überdies zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt werden muss.

Art. 2 Fusion

Die Parteien vereinbaren, dass die VZFA durch Absorptionsfusion den AFZ übernimmt. Durch diese Fusion wird der AFZ aufgelöst und sämtliche Aktiven, Passiven und Mitglieder des AFZ gehen per 30. April 2021 in die VZFA über.

Art. 3 Jahresrechnung

Die Fusion basiert auf den Jahresrechnungen per 31. Dezember 2020 der beiden Klubs. Die Geschäfte des AFZ werden bis zum 30. April durch diesen Klub weitergeführt. Nach dem Erwachsen des vorliegenden Vertrages in Rechtskraft werden die Saldi per 1. Januar 2021 und die nachfolgenden Transaktionen des AFZ in die Buchhaltung der VZFA integriert.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge 2021 sollen neu wie folgt festgelegt werden:

- Aktivmitglieder CHF 80 + Zuschlag für swiss.movie oder/und SIFA Mitgliedschaft von je CHF 40
- Gönner CHF 60
- Ehepartner CHF 30

Die beiden Klubs passen anlässlich ihrer GV's im 1. Quartal 2021 ihre Mitgliederbeiträge an. Die Mitgliederbeiträge 2021 werden von beiden Klubs im Monat der Generalversammlung erhoben.

Art. 5 Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages

Ab dem 1. Mai 2021 führt die VZFA sämtliche Aktivitäten im Namen des fusionierten Vereines durch.

Art. 6 Marktauftritt

Der rechtliche Name der VZFA wird auch als fusionierter Verein weitergeführt. Das Logo der VZFA bleibt bestehen jedoch kommt neu auch das Logo des AFZ dazu. Der Marktauftritt erfolgt somit als «VZFA-AFZ».

Art. 7 Übergang der Mitgliedschaft

Mit der Fusion gehen die Mitgliedschaften der AFZ auf die VZFA über. Die Mitglieder des fusionierten Vereines können innerhalb von zwei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion frei austreten (Art. 19 FusG).

Art. 8 Mitgliedschaften

Die Ehrenmitglieder des AFZ werden auch im fusionierten Verein Ehrenmitglieder sein.

Die Mitgliederkategorien werden angeglichen. Die VZFA benennt im fusionierten Verein ihre Passivmitglieder neu «Gönnermitglieder».

Es werden keine Ausgleichszahlungen geleistet.

Art. 9 Vorstand / Revision

Sämtliche Vorstandsmitglieder des AFZ, welche weiterhin im Vorstand bleiben möchten, können in den Vorstand der VZFA übertreten. Dazu ändert die VZFA ihre Statuten und erhöht die Mitgliederzahl des Vorstandes.

Zudem wird die Amtszeit der Vorstände und des Revisors auf neu 3 Jahre erhöht.

Art. 10 Besondere Vorteile

Im Rahmen der Fusion werden keinerlei besondere Vorteile gewährt.

Art. 11 Zustimmung

Die für den AFZ und die VZFA zuständigen Vorstände bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der beiden Vorstände zu diesem Vertrag bereits erfolgt ist.

In diesem Vertrag wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Generalversammlungen der beiden Vereine für das Jahr 2020 im ersten Quartal 2021 die Zustimmung zu diesem Vertrag erteilen werden. Erst mit diesen Zustimmungen erwächst dieser Vertrag in Rechtskraft.

Art. 12 Weitere Punkte

Die beiden Vereine einigen sich in Gesprächen über sämtliche Punkte, welche nicht in diesem Vertrag geregelt sind. Die betrifft vor allem Klublokal, Klubnachrichten, Material und Anzahl Klubabende.

Art. 13 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig.

Zürich, 24. November 2020

AFZ		VZFA	
…….	……	……	……
Charly Schmid	Walter Durrer Kassier	Willi Grau Präsident	Charles Landolt Kassier

Statuten
der
VEREINIGUNG ZÜRCHER FILM- UND VIDEO-AUTOREN
VZFA
Entwurf März 2021
Änderungen sind in Rot eingeführt.

Art. 1 Name, Zweck und Sitz

Mit Namen „VEREINIGUNG ZÜRCHER FILM- UND VIDEO-AUTOREN“, kurz „VZFA“ genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, ohne wirtschaftlichen Zweck, mit Sitz in Zürich, zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen von nichtprofessionellen Film- und Video-Amateuren in künstlerischer, technischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Nachfolgend wird der Verein kurz «Klub» genannt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Klub kann mehreren Dachorganisationen angeschlossen sein. Es steht den Mitgliedern frei, sich für einen oder beide der schweizerischen Verbände zu entscheiden. Es sind dies swiss.movie und SIFA. Jedes Aktivmitglied gibt dem Kassier bekannt, welchem Verband es angehören will.

Der Klub führt ein Logo mit der Bezeichnung „AFZ-VZFA“.

Art. 2 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet der Klub die Mitgliederbeiträge, sowie Zuwendungen aller Art, wie z.B. Spenden von Sponsoren.

Art. 3 Mitgliedschaften

Personen beiderlei Geschlechts können durch den Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden. Aufnahmegesuche können mündlich oder schriftlich an den Klub oder an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Ausschlüsse bedürfen eines formellen Beschlusses durch den Vorstand. Streichung der Mitgliedschaft (durch den Vorstand) erfolgt, falls ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommt.

Im Klub gibt es folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglied (mit Zugehörigkeit zu swiss.movie oder SIFA oder gleichzeitig beiden Verbänden)
b) Gönnermitglied ohne Verbandszugehörigkeit und ohne Verbandsbeiträge
c) Doppelmitglied ohne Verbandsbeiträge, da diese bereits durch einen anderen Klub erhoben werden.
d) Familienmitglied
e) Ehrenmitglied

Die Mitglieder aller Kategorien können die Leistungen des Klubs nutzen und haben das Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv). Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind, sofern aktiv, beim Verband ihrer Wahl angemeldet.

Art. 4 Club-Informationen

Allen Mitgliedern wird ein Exemplar der Klubinformationen zugestellt. Die Informationen können auch per E-Mail oder über die Webseite erfolgen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge
werden für alle Mitglieder-Kategorien durch die GV festgelegt und dürfen Fr. 200.-- nicht übersteigen. Vorstand und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

Art. 6 Einhaltung der Urheberrechte
Jedes Mitglied ist für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Urheberrechte selbst verantwortlich.

~~**Art. 7 Der Austritt eines Mitgliedes**~~
~~ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und hat durch schriftliche Kündigung bis Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.~~

~~Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied in begründeten Fällen (z.B. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages) aus der VZFA auszuschliessen. Der Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die GV weitergezogen werden, welche dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.~~

Art. 7 Der Austritt eines Mitgliedes
ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich und hat durch schriftliche Kündigung bis Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied in begründeten Fällen (z.B. Nichtbezahlen des Beitrages, unfaires Verhalten gegenüber einem Mitglied) aus der VZFA auszuschliessen. Der Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die GV weitergezogen werden, welche dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Art. 8 Die Organe des Klubs sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) der Rechnungsrevisor bzw. die Rechnungsrevisorin

Art. 9 Die Generalversammlung (kurz «GV»)
ist das oberste Organ des Klubs. Sie ist innert 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Vor der GV sind den Mitgliedern Traktandenliste, Jahresrechnung, Budget und Protokoll der letzten GV auf geeignete Art und Weise zugänglich zu machen.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder eine solche verlangen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

Die GV wird vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten ~~Vorstands-~~Mitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

Der GV obliegen folgende Aufgaben:
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Kenntnisnahme der Mitgliederbewegung

- Décharge-Erteilung der Vorstandsmitglieder ~~Kassier und den übrigen Vorstandsmitgliedern~~
- Beschlussfassung über das Budget mit Festsetzung der Mitglieder-Beiträge
- Wahlen für eine jeweilige 3-jährige Amtszeit:
  A) der Vorstandsmitglieder
  B) des Rechnungsrevisors bzw. der Rechnungsrevisorin
  C) des Präsidenten
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Letztere müssen dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur GV im Wortlaut mitzuteilen.

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr. Alle anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme.

Art. 10 Der Vorstand
führt die laufenden Geschäfte und besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:
- Durchführung von Klubtreffen
- Durchführung von Wettbewerben
- Information der Mitglieder (Klub-Zeitung, Webseite etc.)
- Führung der Jahresrechnung
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Weitere allgemeine Aufgaben.

Der Präsident vertritt den Klub nach aussen und verwaltet das Klub-Filmarchiv.

Vorstandsmitglieder und evt. speziell eingesetzte Funktionäre erhalten ihre Ausgaben gegen Spesenrechnung vergütet.

Art. 11 Der Rechnungsrevisor bzw. die Rechnungsrevisorin
darf nicht dem Vorstand angehören._Der Revisor/die Revisorin prüft die Jahresrechnung, die Buchführung, das Vorhandensein der Vermögensbestände und des Inventars und erstellt z. Hd. der GV einen Revisionsbericht. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

Art. 12 Rechtsgültige Unterschriften
Der Klub wird verpflichtet durch Einzelunterschrift des Präsidenten sowie des Kassiers für Bankangelegenheiten oder Unterschrift zu zweit durch Vorstandsmitglieder.

Art. 13 Die Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes
beträgt pro Jahr CHF 3’000 für nicht im Budget enthaltene Ausgaben.

Art. 14 Haftung
Für Schulden des Klubs haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 15 Die Auflösung des Klubs oder eine Fusion mit einem anderen Verein
kann nur durch eine GV ~~oder eine ausserordentliche GV~~ beschlossen werden an welcher mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Auf Begeh-

ren von 1/3 der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Wahl oder Abstimmung statt zu finden.

Wird diese Quote nicht erreicht, so ist eine a.o. GV nach frühestens 14 Tagen einzuberufen. Diese ist mit einfachem Mehr befugt, über die Auflösung oder die Fusion zu befinden.

Ergibt sich bei einer Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so entscheidet die GV, welchem Empfänger bzw. welchen Empfängern dieser zufällt. Der Überschuss darf nur den Mitgliedern oder einem Zweck zufliessen, der dem ursprünglichen Sinne des Klubs gem. Art 1 dieser Statuten entspricht.

Art. 16 Soweit die Statuten nichts besonderes bestimmen, gelten die Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 17 **Diese Statuten**
wurden an der Generalversammlung vom ??. Mai 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. März 2018.

Zürich, …….2021

Der Präsident:	Der Kassier:
Willi Grau:	Charles Landolt